

Amtsblatt

Nr. 4/10. Februar 2006 B 1207 B

Inhalt	Seite
Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1737 a d. Landeshauptstadt München Karl-Scharnagl-Ring (östl.) zw. Seitz-, Bürklein- u. Maximilianstr.	
(Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 1333 u. Teiländerung	
d. Bebauungsplanes Nr. 1605 a) v. 18. Jan. 2006	22
Haushaltssatzung d. Meisterschulen - Zweckverband d. Landeshauptstadt München u. d. Handwerkskammer f. München u. Oberbayern im Handwerkerhof f. d. Haushaltsjahr 2006	23
Änderungen d. Flächennutzungspläne mit integrierter Landschaftsplanung	
f. d. Bereich V/22	
Kaiserhölzl-, Röhrichtstr. (beiderseits) f. d. Bereich IV/17,	23
Krähenweg (beiderseits)	23
f. d. Bereich III/13,	
Albert-Roßhaupter-Str. (südl.), Kürnbergstr. (nördl.)	24
Bauleitplan - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20. Juli 2004 geltenden Fassung Planungsdarlegung v. 13.02.2006 mit 14.03.2006 Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenbergl für d. Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1944 Hummelblumenstr. (beidseitig), Schneeglöckchenstr. (nördl.), Kohlröschenstr. (östl.) Flurstücke Nrn. 462, 462/7, 462/8, 462/2, 463/3, 462/10, 462/11 und 462/9 (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1309)	24
Bauleitpläne - Bürgerbeteiligung - Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. vor d. 20.07.2004 geltenden Fassung Auslegung v. 21.02.2006 mit 21.03.2006 Stadtbez. 18 Untergiesing-Harlaching Aktualisierung d. Flächennutzungsplanes u. Aufstellung d. Landschaftsplanes Teilbereich VI – Südost f. d. Bereich Grünwalder Str. (nördl.),	
Kurzstr. (westl.) (2. Billigung)	25
Stadtbez. 17 Obergiesing Aktualisierung d. Flächennutzungsplanes u. Aufstellung d. Landschaftsplanes Teilbereich VI – Südost	

f. d. Bereich Tegernseer Landstr. (östl.), Naupliastr. (nördl.) (2. Billigung)	26
Stadtbez. 16 Ramersdorf-Perlach Aktualisierung d. Flächennutzungsplanes u. Aufstellung d. Landschaftsplanes Teilbereich VI – Südost f. d. Bereich Rosenheimer Str. (westl.),	
StMartin-Str. (nördl.) (2. Billigung)	26
Stadtbez. 17 Obergiesing Aktualisierung d. Flächennutzungsplanes u. Aufstellung d. Landschaftsplanes Teilbereich VI – Südost f. d. Bereich Stadelheimer Str. (südl.), Amerstorffer Str. (östl.) (2. Billigung)	26
	20
Bauleitplan - Bürgerbeteiligung - Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) in der vor d. 20.07.2004 geltenden Fassung Auslegung v. 21.02.2006 mit 21.03.2006 Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1729 b Krähenweg (westl.)	
(Kleingartenanlagen)	27
Bauleitplan - Bürgerbeteiligung - Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. vor d. 20.07.2004 geltenden Fassung Auslegung v. 21.02.2006 mit 21.03.2006 Stadtbez. 10 Moosach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1941 Baubergerstr. (östl.), Netzerstr. (westl.)	27
Bauleitplan - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20.07.2004 geltenden Fassung Planungsdarlegung v. 14.02.2006 mit 14.03.2006 (Erörterung am 22.02.2006) Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart für d. Planungsgebiet Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/32	

Schleißheimer Str. (östl.)

Sandbienenweg (beiderseits)	27
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1972 Schleißheimer Str. (östl.), Sandbienenweg (beiderseits) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1779 d)	28
Bekanntmachung - Anhörung d. Öffentlichkeit - Öffentl. Auslegung gem. Art. 3a Abs. 4 d. Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) in d. gültigen Fassung v. 12.04.1999 Auslegung v. 20.02.2006 bis. 19.03.2006 Stadtbez. 11 Milbertshofen-Am Hart Entwurf eines Externen Notfallplanes f. d. Betriebsbereich d. Firma TanQuid (ehem. VTG-Lehnkering AG), Detmoldstr. 11, 80935 München	29
Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPC Deponie Nord-West d. Entsorgungsparks Freimann (Bauabschnitt III), Werner-Heisenberg-Allee 62, 80939 München, Fl.Nr. 420/0, Gemarkung Freimann Bioabfallbehandlungsanlage mit Gewinnung v. Biogas im Trockenfermentationsverfahren mit nachfolgender Kompostierung	G);
BEKON Energy Technologies GmbH & Co. KG; Bekanntmachung	29
Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung	30
Vollzug d. Wassergesetze; Bekanntmachung d. Bachauskehrtermine 2006	30
Vollzug d. Wassergesetze; Bekanntmachung üb. d. Räumung d. Stadtrandbäche 2006	30
Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BlmSchV; HKW Nord, Block 1 mit d. Linien 11 u. 12	31
Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BlmSchV; HKW Nord, Block 3 mit d. Linien 31 u. 32	33
Verlust eines Dienstausweises	34
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	34

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1737 a der Landeshauptstadt München Karl-Scharnagl-Ring (östlich) zwischen Seitz-, Bürklein- und Maximilianstraße (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1333 und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1605 a) vom 18. Januar 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 30.11.2005 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1737 a als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag – Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 18. Januar 2006	Christian Ude
	Oberbürgermeiste

Haushaltssatzung

der Meisterschulen - Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof für das Haushaltsjahr 2006

 Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. mit Art. 63 ff der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006

wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 2.465.010 EURO in den Ausgaben auf 2.465.010 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 10.000 EURO in den Ausgaben auf 10.000 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Landeshauptstadt München 260.500 EURO

Handwerkskammer für München 1.399.713 EURO

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II. Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V. mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8.00 – 15.00 Uhr) in der Friedenstraße 26, Sekretariat 1, Erdgeschoss, öffentlich auf.

München, 1. Februar 2006

Meisterschulen im Handwerkerhof München 1. Vorsitzender

Christian Ude Oberbürgermeister Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/22 Kaiserhölzl-, Röhrichtstraße (beiderseits)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 26.10.2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich V/22, Kaiserhölzl-, Röhrichtstraße (beiderseits) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 25.01.2006 – Az. 3-34.1-4621-M-6/5 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Februar 2006 Refe

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/17, Krähenweg (beiderseits)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 06.10.2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich IV/17, Krähenweg (beiderseits) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 25.01.2006 – Az. 34.1-4621-M-2/06 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu

jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Februar 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/13, Albert-Roßhaupter-Straße (südlich), Kürnbergstraße (nördlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 06.10.2005 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich III/13, Albert-Roßhaupter-Straße (südlich), Kürnbergstraße (nördlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 25.01.2006 – Az. 34.1-4621-M-1/06 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4ngungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Februar 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bauleitplan

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Planungsdarlegung vom 13.02.2006 mit 14.03.2006

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1944 Hummelblumenstraße (beidseitig), Schneeglöckchenstraße (nördlich), Kohlröschenstraße (östlich) Flurstücke Nrn. 462, 462/7, 462/8, 462/2, 463/3, 462/10, 462/11 und 462/9 (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1309)

wird zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 28.04.2004 beschlossen, für den genannten Bereich einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Auf den bisher überwiegend gartenbaulich genutzten bzw. in Teilen unbebauten Flächen soll nun Wohnungsbau entwickelt werden. Zudem wird eine durchgehende ostwestgerichtete Grünverbindung gesichert, die sowohl die Erreichbarkeit der S-Bahn-Haltestelle, die Durchlässigkeit des Planungsgebietes sowie die Versorgung des Gebietes mit öffentlichen Grün- und Erholungsflächen verbessert.

Der Bebauungsplanentwurf sieht als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet mit einer maximalen Geschossfläche von ca. 6.900 m² für ca. 50 Wohneinheiten, überwiegend in Einfamilienhausbebauung, vor. Die Höhenentwicklung für die Wohnbebauung beträgt ein bzw. teilweise zwei Vollgeschosse

Die wegemäßige Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz sowie einem neuen Straßenstich in Verlängerung der Hummelblumenstraße mit Wendemöglichkeit für Kraftfahrzeuge.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für den durch die neugeschaffene Bebauung verursachten Eingriff wird im Rahmen des 1. Münchner Ökokontos "Eschenrieder Moos" durch die Landeshauptstadt München nachgewiesen, da geeignete Flächen weder im Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht während der oben genannten Frist an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

- beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 Auslegungsraum (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr);
 einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a,
- bei der Stadtteilbibliothek Hasenbergl, Blodigstraße 8 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Darlegung vom 13.02.2006 mit 03.03.2006

 bei der Bezirksinspektion 24, Josef-Frankl-Straße 55 (Montag mit Freitag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr) werden die Planunterlagen nur vom 13.02.2006 mit 03.03.2006 dargelegt. Die Bezirksinspektion ist ab 05.03.2006 wegen Umzugs in die Großbezirksinspektion Nord geschlossen.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie den Hinweisen darauf in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Frau Vietze, Blumenstraße 28 b, Zi.Nr. 484, Tel. 233-22477, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 14.03.2006 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 02.05.2006 in diesem Blatt.

München, 1. Februar 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bauleitpläne

- Bürgerbeteiligung -

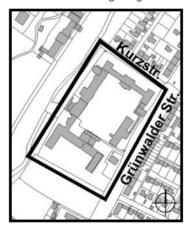
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Die Entwürfe der nachstehenden Bauleitpläne mit Erläuterung liegen beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich aus. Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstr. 28 a.

Anregungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

Auslegung vom 21. Februar 2006 mit 21. März 2006

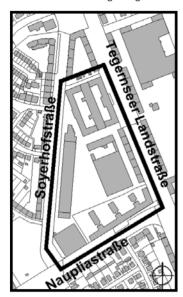
Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching



Aktualisierung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Landschaftsplanes Teilbereich VI – Südost für den Bereich Grünwalder Straße (nördlich), Kurzstraße (westlich) (2. Billigung)

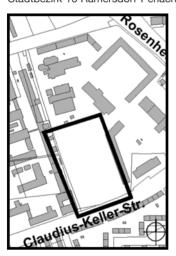
- Gemeinbedarfsfläche Gesundheit und Gemeinbedarfsfläche Erziehung -

Stadtbezirk 17 Obergiesing

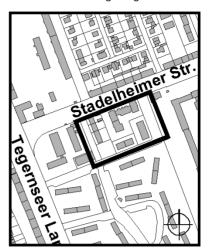


Aktualisierung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Landschaftsplanes Teilbereich VI – Südost für den Bereich Tegernseer Landstraße (östlich), Naupliastraße (nördlich) (2. Billigung) - Gemeinbedarfsfläche Verwaltung -

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Aktualisierung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Landschaftsplanes Teilbereich VI – Südost für den Bereich Rosenheimer Straße (westlich), St.-Martin-Straße (nördlich) (2. Billigung) - Gemeinbedarfsfläche Verwaltung - Stadtbezirk 17 Obergiesing



Aktualisierung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Landschaftsplanes Teilbereich VI – Südost für den Bereich Stadelheimer Straße (südlich), Amerstorffer Straße (östlich) (2. Billigung) - Allgemeines Wohngebiet -

München, 27. Januar 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bauleitplan

- Bürgerbeteiligung -

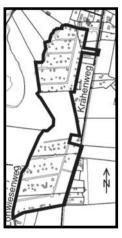
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Der Entwurf des nachstehenden Bauleitplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich aus. Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a.

Anregungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

Auslegung vom 21. Februar 2006 mit 21. März 2006

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1729 b Krähenweg (westlich) (Kleingartenanlagen)

 Private Grünflächen, Dauerkleingartenanlagen, Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

München, 30. Januar 2006 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bauleitplan

- Bürgerbeteiligung -

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Der Entwurf des nachstehenden Bauleitplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum), zu der unten genannten Frist während der Dienstzeiten (Montag mit

Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr) öffentlich aus. Einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstr. 28 a.

Anregungen können während dieser Frist vorgebracht werden.

Auslegung vom 21.02.2006 mit 21.03.2006

Stadtbezirk 10 Moosach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1941 Baubergerstraße (östlich), Netzerstraße (westlich)

- Mischgebiet, reines Wohngebiet, Straßenverkehrsflächen und öffentliche Grünfläche -

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

München, 31. Januar 2006

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bauleitplan

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Planungsdarlegung vom 14.02.2006 mit 14.03.2006

Stadtbezirk 11 Milbertshofen - Am Hart



Für das Planungsgebiet

1. Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/32 Schleißheimer Straße (östlich), Sandbienenweg (beiderseits)

2. Bebauungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1972 Schleißheimer Straße (östlich), Sandbienenweg (beiderseits) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1779 d)

wird zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Ziel und Zweck der Planung:

Eine Vorhabenträgerin beabsichtigt unmittelbar am U-Bahnhof Dülferstraße ein Stadtteilzentrum zu errichten, um den Bedarf an Nahversorgungseinrichtungen des neuen Wohngebietes Nordheide entsprechend dem Zentrenkonzept der Landeshauptstadt München zu decken.

Das bislang festgesetzte Kerngebiet, das eine Verkaufsfläche von 10.000 m² zulässt, erwies sich hinsichtlich seiner Größenordnung marktwirtschaftlich als nicht realisierbar. Nunmehr ist beabsichtigt, ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum zu errichten. Die Verkaufsfläche beträgt insgesamt bis zu 16.000 m²

Im Einkaufszentrum sollen rund 60 – 65 Anbieter vertreten sein, wie Vollsortimenter aus dem Lebensmittelbereich, Drogerie, Obst- und Gemüsegeschäft, Reisebüro, Friseur, Schuhund Schlüsseldienst, Bäckerei, Metzgerei, Apotheke, Textilund Schuhgeschäfte, ein Lebensmitteldiscounter, Gastronomie, Zeitschriften-/Tabakgeschäft etc.. Das Dienstleistungszentrum, das am geplanten Quartiersplatz an der Schleißheimer Straße liegen soll, soll das Einkaufszentrum um die dienstleistungsbezogenen Nutzungsarten ergänzen, so dass das Gebäudeensemble insgesamt die Funktion eines Stadtteilzentrums übernehmen kann.

Um dies zu ermöglichen, muss abweichend vom geltenden Bebauungsplan die nördliche Baugrenze des Einkaufszentrums um rund 50 m nach Norden verschoben werden. Der Sandbienenweg muss in diesem Bereich umverlegt werden. Die nördlich des vorgesehenen Einkaufszentrums festgesetzte Gemeinbedarfsfläche verkleinert sich durch dessen Erweiterung um ca. 5.400 m². Die weiterführenden Schulen mit kulturellen Einrichtungen können aber auf der verkleinerten Fläche funktionsfähig hergestellt werden.

Die unmittelbare bauliche Anbindung des geplanten Einkaufszentrums im Untergeschoss an den U-Bahnhof soll eine sehr gute Erschließung des Stadtteilzentrums durch den ÖPNV gewährleisten. Die Lage des Stadtteilzentrums an dem das neue Wohngebiet Nordheide diagonal querenden Hauptfuß- und Radweg soll attraktive und kurze Wegebeziehungen ermöglichen. Der Quartiersplatz zwischen dem Einkaufs- und dem Dienstleistungszentrum an der Schleißheimer Straße soll durch seine Gestaltung eine hohe Aufenthaltsqualität erhalten. Eine klare Trennung des Kundenverkehrs des Stadtteilzentrums und des Anliegerverkehrs der Wohngebiete sowie die Abwicklung des Anlieferverkehrs des Einkaufszentrums in einem vollständig geschlossenen Ladehof soll die Belastung der angrenzenden Wohngebiete möglichst gering halten. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Mit dem beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens geschaffen werden. Die Antragstellerin hat sich zum Abschluss eines Durchführungsvertrages bereit erklärt. Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht während der oben genannten Frist an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

- beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 Auslegungsraum (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr); einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a,
- bei der Stadtteilbibliothek Harthof, Parlerstraße 74 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).
- 3. bei der Stadtteilbibliothek Hasenbergl, Blodigstraße 8 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Darlegung vom 14.02.2006 mit 03.03.2006

Bei der Bezirksinspektion 11, Riesenfeldstraße 75 und bei der Bezirksinspektion 24, Josef-Frankl-Straße 55 (Montag mit Freitag von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr) werden die Planunterlagen nur vom 14.02.2006 mit 03.03.2006 dargelegt. Die Bezirksinspektionen sind ab 05.03.2006 wegen Umzugs in die Großbezirksinspektion Nord geschlossen.

Frau Nawrath, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 145, Tel. 233-27243, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erteilt Herr Kling, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 323, Tel. 233-22830.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist statt

am Mittwoch, 22. Februar 2006 um 19.00 Uhr in der Aula der Grundschule am Hildegard-von-Bingen-Anger 4.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können bis zum 14.03.2006 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) – Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie den Hinweisen darauf in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur zu entnehmen – kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

München, 1. Februar 2006	Referat für Stadtplanung
	und Bauordnung

Bekanntmachung
-Anhörung der Öffentlichkeit-

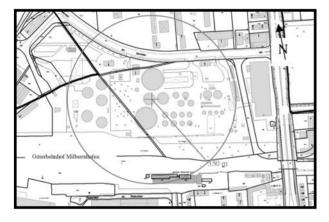
Öffentliche Auslegung gemäß Art. 3a Abs. 4 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) in der gültigen Fassung vom 12. April 1999

Der Entwurf des Externen Notfallplanes für den nachfolgend genannten Betriebsbereich liegt beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV – Branddirektion, An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München, 3. Obergeschoss, Zimmer 326 (Auslegungsraum), zu der genannten Auslegungsfrist während der Dienstzeiten (Montag mit Mittwoch von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Anregungen können während dieser Frist vorgebracht werden. Der § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) gelten entsprechend.

Auslegung vom 20.02.2006 bis 19.03.2006

Stadtbezirk 11 Milbertshofen - Am Hart



Entwurf eines Externen Notfallplanes für den Betriebsbereich der Firma TanQuid (ehemals VTG-Lehnkering AG), Detmoldstraße 11, 80935 München

Das Kreisverwaltungsreferat, HA IV-Branddirektion, hat als der für die Einsatzplanung im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständiger Teil der Katastrophenschutzbehörde München objektbezogene Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG) als Externe Notfallpläne nach Art. 3a für solche Betriebe zu erstellen, für die gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 sowie Art. 4 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und § 9 der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom Betreiber ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist.

Externe Notfallpläne werden erstellt, um

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können;
- Maßnahmen zum Schutz von Menschen und den natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten:

- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiter zu geben;
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten

Die Verweisung auf Vorschriften des Baugesetzbuches (BauBG) betrifft

- die Verpflichtung der Kreisverwaltungsbehörde, während der Auslegung vorgebrachte Anregungen zu prüfen und das Ergebnis dem Anreger mitzuteilen,
- die erneute Auslegung bei einer Änderung oder Ergänzung des Notfallplans.

München, 31. Januar 2006

Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat HA IV Branddirektion KVR-IV/BD-I 21

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Deponie Nord-West des Entsorgungsparks Freimann (Bauabschnitt III), Werner-Heisenberg-Allee 62, 80939 München, Fl.Nr. 420/0, Gemarkung Freimann Bioabfallbehandlungsanlage mit Gewinnung von Biogas im Trockenfermentationsverfahren mit nachfolgender Kompostierung BEKON Energy Technologies GmbH & Co. KG

Die Fa. BEKON Energy Technologies GmbH & Co. KG hat gem. § 4 Abs. 1 BlmSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die bereits bestehende Anlage (befristete Baugenehmigung bis zum 01.05.2006) zur Behandlung von Bioabfall mit Gewinnung von Biogas im Trockenfermentationsverfahren mit nachfolgender Kompostierung auf dem Anwesen Werner-Heisenberg-Allee 62, 80939 München, Fl.Nr. 420/0, Gemarkung Freimann, beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Ziffer 8.4.2 Spalte 2 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW 32, unter der Telefonnummer (089)233-47690 oder der Email-Adresse uw32.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

München, 23. Januar 2006

Landeshauptstadt München Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-UW 32 Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 2. Stadtbezirk

Die bisher als "beschränkt-öffentlicher Weg, nur Radweg" gewidmete Strecke des Radweges "ohne eigenen Namen am Ostufer der Isar" (aber noch im Hochwasserbett gelegen) zwischen 20,00 m südlich der Reichenbachbrücke (= km 0,305) und 45,00 m südlich der Braunauer Brücke (= km 1,820) wird mit Wirkung zum 11. Februar 2006 gemäß Art. 8 BayStrWG wegerechtlich eingezogen.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung, kann bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 5.124 (V. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 13. März 2006 eingesehen werden.

München, 10. Februar 2006

Baureferat Verwaltung und Recht

Vollzug der Wassergesetze

Bekanntmachung der Bachauskehrtermine 2006

für die Absperrung und Auskehr folgender Wasserläufe im Stadtbereich:

- 1. Stadtbäche links der Isar
- 2. Stadtbäche rechts der Isar

Die nachstehenden Zeiten gelten für das Öffnen und Schließen der Schleusen.

A) Zeiträume

Stadtbäche links der Isar

1.1 Fabrikbach - Stadtmühlbach - Stadtsägmühlbach - Schwabinger Bach - Eisbach - Oberstjägermeisterbach - Garchinger Mühlbach und Nebenbäche im Englischen Garten, Westlicher Stadtgrabenbach mit halber Wassermenge (zum Abfischen am Samstag 25. und Sonntag 26. März mit einem Viertel der Wassermenge).

Samstag, den 25. März 2006 06.00 Uhr bis Donnerstag, den 13. April 2006 08.00 Uhr 3 Wochen aufgrund Baumaßnahme Unsöldstr. 9 u. 11

 1.2 Westermühlbach - Glockenbach - Westlicher Stadtgrabenbach - Köglmühlbach - Schwabinger Bach bis Eisbach

Samstag, den 22. April 2006 07.00 Uhr bis Freitag, den 5. Mai 2006 07.00 Uhr

 Pasing- Nymphenburg- Biedersteiner- Kanal und Schwarze Lacke

Samstag, den 11. November 2006 07.00 Uhr bis Freitag, den 24. November 2006 07.00 Uhr

2. Stadtbäche rechts der Isar

Auer Mühlbach - Kunstmühlnebenbach - Aubächl - Freibadbächl

Samstag, den 7. Oktober 2006 Freitag, den 20. Oktober 2006 07.00 Uhr bis 07.00 Uhr

B) Zweck der Absperrung:

Während der Absperrung im Frühjahr und Herbst werden Schäden von den jeweiligen Unterhaltspflichtigen eigenverantwortlich festgestellt und behoben. Dies trifft insbesondere auch für Überbauungen von Bachstrecken zu.

C) Rechtsgrundlage:

Die Räumung der Gewässer dritter Ordnung obliegt gemäß Art. 43 Abs. 1 Ziff. 3 BayWG der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Tiefbau, Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer), Friedenstraße 40, 81660 München.

Die für Dritte (z. B. Unternehmer von Wassernutzungsanlagen) aufgrund besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Gewässer bleibt jedoch unberührt (Art. 43 u. 44 BayWG). Es wird ausdrücklich vermerkt, dass die Landeshauptstadt München, Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer, berechtigt ist, die anfallenden Räumungs- und Instandsetzungskosten von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 47 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 50 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 50 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

D) Hinweis für die Fischereiberechtigten:

Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und so in andere Gewässer umzusetzen, dass sie nicht zugrunde gehen.

E) Allgemeine Hinweise:

Die Uferanlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden. Wer die anfallenden Unterhaltsarbeiten an der ihn betreffenden Gewässerstrecke auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird ersucht, dies spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Absperrungstermin der Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer, T433, Friedenstraße 40, 81660 München, Tel.: 233 - 61 420, mitzuteilen. Das Betreten der Bachbette ist nur den Instandsetzungspflichtigen gestattet.

München, 17. Januar 2006

Landeshauptstadt München Baureferat – HA Tiefbau Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer T433

Vollzug der Wassergesetze

Bekanntmachung über die Räumung der Stadtrandbäche 2006

 Für die diesjährige Räumung der Stadtrandbäche und Gräben im Stadtrandgebiet wurden folgende Termine festgesetzt:

1.1 Wenzbach und Harlachinger Quellbach	08.05 12.05.2006
1.2 Langwieder Bach - Lochhauser Fischbach - Abfluss Langwieder See und Entwässerungsgräben im Gebiet Aubing, Langwied und Lochhausen (Lohwiesengraben, Emmeringer Bach, Tiefengraben) Erlbach - Scharinenbach und Gröbenbach einschl. ihrer Zuflussgräben (Entwässerungsgräben der Kolonie II)	15.05 28.07.2006
1.3 Hartmannshofer Bächl, Schwabenbächl	06.11 10.11.2006
1.4 Reigersbach - Feldmochinger Mühlbach (Dorf-, Stein-, Füssl-, Umlaufgraben, Schrederbächl, Kälbergraben)	08.05 02.06.2006
1.5 Würmhölzlgraben, Kalterbach einschl. Zuflussgräben, Saubach	06.06 16.06.2006
1.6 Krautgartengraben, Brunnbach, Brunnthaler Quellenbach	02.05 05.05.2006
1.7 Truderinger Hüllgraben, Hüllgraben	30.06 18.07.2006
1.8 Bäche im Moosgrund Breitenbach - Hirlgraben - Gleißenbach - Sechserbach - Dornachbach - Abfanggraben - Entwässerungsgräben in der Siedlung Johanneskirchen	19.06 28.07.2006

Die Räumung innerhalb dieser Termine beschränkt sich auf Arbeiten zur Gewährleistung des Wasserabflusses. Mäharbeiten an den Böschungen werden in der Zeit von September bis November 2006 durchgeführt.

2. Meldung von Schäden

Größere Schäden an Wasserbauten sowie die Durchführung von umfangreichen Instandsetzungs- oder Erneuerungsarbeiten sind dem Baureferat - HA Tiefbau, Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer, Friedenstr. 40, 81660 München, Tel. 233 - 61420 schriftlich oder mündlich zu Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

3. Erhaltung des Fischbestandes

Auf die Erhaltung des Fischbestandes ist bei den Räumungsarbeiten größte Rücksicht zu nehmen. Die in Vertiefungen der Gerinne etwa zurückbleibenden Fische sind, wenn sie nicht ungefährdet an Ort und Stelle belassen werden können, von den Fischereiberechtigten oder ihren Beauftragten rechtzeitig einzufangen und so in andere Gewässer einzusetzen, dass sie nicht zugrunde gehen.

4. Rechtsgrundlage

Diese Bekanntmachung stützt sich auf Art. 43 Abs. 1 Ziff. 3 BayWG, wonach die Räumung der Gewässer dritter Ordnung der Landeshauptstadt München (Baureferat - HA Tiefbau, Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer) obliegt. Die für Dritte (z.B. Unternehmer von Wassernutzungsanlagen) aufgrund besonderer Rechtstitel bestehende Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer bleibt jedoch unberührt.

Es wird ausdrücklich vermerkt, dass die Landeshauptstadt München, Baureferat - HA Tiefbau, Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer berechtigt ist, die anfallenden Kosten für Räumung und Instandsetzung von den Beteiligten zurückzufordern (Art. 47 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 50 BayWG). Beteiligte im Sinne des Art. 50 BayWG sind wie bisher die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger und diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren.

5. Allgemeiner Hinweis

Die Uferanlieger haben zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken sowie die vorübergehende Lagerung des Räumgutes zu dulden.

Wer die anfallenden Unterhaltsarbeiten an den ihn betreffenden Gewässerstrecken auch weiterhin selbst auszuführen gedenkt, wird ersucht, dies bis spätestens 8 Tage vor dem jeweiligen Räumungstermin der Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer, Friedenstr. 40, 81660 München, Tel. 233 - 61414, Herrn Hintereder, mitzuteilen.

Das Betreten der Bachbette ist nur den Instandsetzungspflichtigen gestattet.

München, 17. Januar 2006 L

Landeshauptstadt München Baureferat - HA Tiefbau Abt. Ingenieurbauwerke und Gewässer T433

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BlmSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2005 - 31.12.2005

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH Asset Management Produktion Energie Emmy-Noether-Str. 2 80287 München

2. Berichtszeitraum 2005

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12 Münchner Str. 22 85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten: Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung: 850°C

Verbrennungsuttzufunrung: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden
Mindestvolumengehalt an Sauerstoff: 6 %
Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu
100 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.05 - 31.12.05).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BlmSchV	Jahresmittelwert 2005 Linie 11	Jahresmittelwert 2005 Linie 12
CO	mg/m³	100	10,4	8,3
Cges	mg/m³	20	0,8	1,5
Staub	mg/m³	20	1,1	0,6
HCI	mg/m³	20	0,0	1,6
SO ₂	mg/m³	50	0,6	0,5
NO ₂	mg/m³	300	130	118

^{*)} HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 15.06. bis 17.06.2005 durch eine nach § 26 BlmSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BlmSchV / § 15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m³	0,3 / 0,6	< 0,03	< 0,03
Quecksilber ges.	mg/m³	0,05	0,002	0,003
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,002	< 0,003
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	< 0,025	< 0,042
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	< 0,0017	< 0,0027

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff. *) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit. **) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BlmSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eigehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 14.221 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 64 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services Energie und Wasser GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2212, eingeholt werden.

München, 25. Januar 2006	SWM Services GmbH

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BlmSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2005 - 31.12.2005

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH Asset Management Produktion Energie Emmy-Noether-Str. 2 80287 München

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32 Münchner Str. 22 85774 Unterföhring

2. Berichtszeitraum 2005

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der letzten

Verbrennungsluftzuführung: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Mindestvolumengehalt an Sauerstoff: 6 %

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum zu ca. 95 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.05 - 31.12.05).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BlmSchV	Jahresmittelwert 2005 Linie 31	Jahresmittelwert 2005 Linie 32
CO	mg/m³	100	20,0	12,3
CO C _{ges}	mg/m³	20	2,0	0,7
Staub	mg/m³	30	4,7	2,8
HCI	mg/m³	60	0,0	0,1
SO ₂	mg/m³	200	5,4	3,0
NO ₂	mg/m³	400	128	125

^{*)} HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 11.04. bis 13.04.2005 durch eine nach § 26 BlmSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BlmSchV / § 15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m³	0,3 / 0,6	< 0,02	< 0,03
Quecksilber ges.	mg/m³	0,05	0,0002	0,0001
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,002	< 0,002
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	< 0,022	< 0,014
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	< 0,0237	< 0,0240

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff. *) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 14.506 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 93 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

^{**) §15:} Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BlmSchG.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2212, eingeholt werden.

München, 25. Januar 2006

SWM Services GmbH

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 10/2561, ausgestellt am 13.04.1994 für Herrn Albin Strobel, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 25. Januar 2006

Sozialreferat S-Z-I Münchener AnwaltsHandbuch Wohnraummietrecht. Hrsg. von Thomas Hannemann und Michael Wiegner. - 2., überarb. Aufl. - München: Beck, 2005. XLV, 1370 S. ISBN 3-406-52154-1 € 118.-

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher beschreibt anhand konkreter Beratungssituationen materielles wie prozessuales Wohnraummietrecht. In der Abfolge orientiert sich das Werk wie sich ein Wohnraummietverhältnis gewöhnlich darstellt: Vertragsanbahnung; Vertragsabschluss; Parteien des Wohnraummietverhältnisses; Mietobjekt; Mietgebrauch; Haftung und Gewährleistung; Instandhaltung, Instandsetzung und bauliche Veränderungen; Mietpreisrecht; Beendigung des Wohnraummietverhältnisses; Abwicklung des beendeten Mietverhältnisses; Mietprozess, Vollstreckung und Insolvenz.

Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen und Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen und Checklisten angeboten. Die Neuauflage berücksichtigt die Novellen zur Schuldrechtsmodernisierung und ZPO-Reform sowie Neuregelungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz bzw. das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Eingearbeitet ist die jüngste Rechtsprechung zur Mietrechtsreform. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Löcher, Jens: Die Anhörung im Sozialverwaltungsverfahren. - 1. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe, 2005. 241 S. (Fortbildung und Praxis; 130) ISBN 3-537-31308-X € 31,40

Art. 103 Abs. 1 GG räumt dem Bürger vor Gericht einen Anspruch auf rechtliches Gehör ein. Für den Bereich des Verwaltungsverfahrens fehlt eine entsprechende verfassungsrechtliche Regelung. Die Verfahrenspflichten im Allgemeinen und die Anhörungspflicht im Besonderen wurden verschiedentlich zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Die Diskussion wurde durch die zum 01.01.2001 in Kraft getretene Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten der in § 41 Abs. 1 SGB X aufgeführten Verfahrensfehler angestoßen. Insbesondere der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat sich seitdem in verschiedenen Entscheidungen intensiv mit der Anhörungspflicht, den Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Pflicht und einer möglichen Heilung beschäftigt und hierbei gänzlich neue Ansätze erarbeitet und Prinzipien aufgedeckt.

Die Dissertation zeichnet zunächst die Entwicklung des Anhörungsgrundsatzes im Sozialrecht nach. Eine zentrale Stellung nimmt die Frage nach ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung ein. Der Autor erläutert die gesetzlichen Voraussetzungen für das Entstehen der Anhörungspflicht und zeigt Wege zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Anhörung auf. In diesem Zusammenhang wurde auch eine praxisorientierte Handlungsanleitung für die Heilung von Verfahrensfehlern entwickelt.

Raiser, Thomas und Rüdiger Veil: Recht der Kapitalgesellschaften. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft... - 4., neubearb. Aufl. - München: Vahlen, 2005. XXXVI, 876 S. ISBN 3-8006-3250-0 € 75.-

Das Handbuch stellt das Recht der Kapitalgesellschaften systematisch dar und verdeutlicht mit seinen praxisnahen Ausführungen die Strukturen dieses Rechtsgebiets. Beleuchtet werden die Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kapitalgesellschaft & Co. Im Aktienrecht haben u.a. das Gesetz zu Transparenz und Publizität (TransPuG), und das Gesetz zur Neuordnung des Spruchverfahrens (SpruchG), der Deutsche Corporate Governance Kodex, das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22.9.2005 sowie das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsbezüge (VorstOG) vom 3.8.2005 tief greifende Neuerungen gebracht. Neue Abschnitte zur Europäischen Gesellschaft (SE), zum deutschen und europäischen Übernahmerecht und zum Kapitalmarktrecht erweitern das Werk. In das Handbuch eingearbeitet wurden eine Reihe wichtiger höchstrichterlicher Entscheidungen aus der neueren Rechtsentwicklung.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ausführliches Sachregister erschließen das Werk.

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern - VSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (Bay-EUG). – 24. Aufl. - München: Maiß, 2005. 140 S. ISBN 3-922550-83-5 $\,\in\,$ 3,70.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (Bay-EUG). – 25. Aufl. - München: Maiß, 2005. 225 S. ISBN 3-938138-24-6 $\,$ € 6,20.

Schulordnung für die Realschulen in Bayern - RSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (Bay-EUG). – 15. Aufl. - München: Maiß, 2005. 152 S. ISBN 3-922550-81-9 € 5,00.

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern - BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (Bay-EUG). – 10. Aufl. - München: Maiß, 2005. 114 S. ISBN 3-938138-22-X € 7,00.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern - WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 9. Aufl. - München: Maiß, 2005. 136 S. ISBN 3-938138-21-1 € 7,50

Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern - FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). – 2. Aufl. - München: Maiß, 2005. 128 S. ISBN 3-938138-23-8 € 9,80

Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind textlich aktualisiert worden. Die amtlichen Änderungen zu den jeweiligen Vorauflagen sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln. Allen Ausgaben ist jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 26.7.2005 vorangestellt.

Farr, Carsten: Die Besteuerung in der Insolvenz. Eine Einführung mit Beispielen und Praxishinweisen. - München: Beck, 2005. XIX, 207 S. ISBN 3-406-53787-1 € 32.-

In einem einführenden Grundlagenteil wird das Insolvenzrecht mit seinen Schnittstellen zum Steuerrecht dargestellt. Es folgt ein nach dem Ablauf des Insolvenzverfahrens gegliederter Teil, der auch Verbraucherinsolvenz, Restschuldbefreiung und steuerliche Billigkeitsmaßnahmen mitbehandelt. Schließlich werden die einzelnen Steuerarten mit ihren Besonderheiten und Problemstellungen in der Insolvenz behandelt. Zahlreiche Beispiele und Praxishinweise veranschaulichen die Materie.

Brellochs, Michael: Publizität und Haftung von Aktiengesellschaften im System des Europäischen Kapitalmarktrechts. - München: Beck, 2005. XXV, 345 S. (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; 103) ISBN 3-406-53581-X € 72.-

Gegenstand der Arbeit sind die kapitalmarktrechtlichen Publizitätspflichten von börsennotierten Aktiengesellschaften im europäischen und deutschen Recht und die zivilrechtlichen Folgen ihrer Verletzung.

Zunächst werden die Publizitätspflichten des Primär- und Sekundärmarktes als Teil eines europäischen Anlegerschutzkonzepts dargestellt. Dieses Anlegerschutzkonzept liegt den umfangreichen EG-Richtlinien zugrunde, durch die das Kapitalmarktrecht seit über 30 Jahren innerhalb der Gemeinschaft angeglichen wird.

Im Anschluss daran wird die zivilrechtliche Haftung von Aktiengesellschaften und ihren Organmitgliedern für Publizitätspflichtverletzungen untersucht, wobei sowohl die europäischen Vorgaben als auch die rein nationalen deutschen Regeln, einschließlich des ökonomischen Hintergrunds, erörtert werden. Das ermöglicht die Entwicklung allgemeiner Prinzipien, die bei der Auslegung der bestehenden Normen und der Fortentwicklung des Kapitalmarktrechts behilflich sein können.

Bigge, Gerd und Wilfried Rath: Die Behandlung von Pfändung/Abtretung/Auf- und Verrechnung bei Sozialversicherungsträgern. - 1. Aufl. - Sankt Augustin: Asgard-Verlag Hippe, 2005. 198 S. (Fortbildung und Praxis; 82) ISBN 3-537-38202-2 € 26.-

Durch die zunehmende Überschuldung von Privatpersonen greifen die Gläubiger verstärkt mit Hilfe von Forderungspfändungen und Abtretungen auf Einkünfte aus dem sozialen Bereich wie Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Rentenversicherung zurück. Zudem zwingen die Beitragsausfälle die Sozialversicherungsträger, ihre Forderungen im Wege der Auf-/Verrechnung geltend zu machen. Laufende Geldleistungen werden im zunehmenden Maße wegen Unterhaltspflichtverletzungen an die Ehegatten und Kinder des Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Die Handreichung unterstützt Mitarbeiter der Sozialversicherungsträger, die die Forderungen der Gläubiger als quasi Drittschuldner erfüllen müssen. Das Buch beleuchtet die Aspekte Pfändungsverfahren, Pfändbarkeit von Sozialleistungsansprüchen, Behandlung von Pfändungsersuchen, Zusammentrefen mehrerer Pfändungen, Zusammentreffen gewöhnlicher Pfändungen mit Unterhaltsansprüchen, Abtretung, Aufrechnung, Verrechnung und Verbraucherinsolvenz. Der Anhang enthält neben Pfändungstabellen auch zahlreiche

Der Anhang enthält neben Pfändungstabellen auch zahlreiche Musterschreiben für die tägliche Praxis.

Martis, Rüdiger und Alexander Meinhof: Verbraucherschutzrecht. Verbraucherkredit- und Fernabsatzrecht, Haustürgeschäfte. - 2. Aufl. - München: Beck, 2005. XLVII, 642 S. (Schriftenreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift; 61) ISBN 3-406-50991-6 € 68.-

Die Neuauflage behandelt die Rechtslage zum Verbraucherschutzrecht nach dessen teilweiser Eingliederung in das BGB unter besonderer Berücksichtigung der hierzu ergangenen prägenden Rechtsprechung von BGH und EuGH, aber auch der Oberlandesgerichte.

Für das Verbraucherkreditrecht liegen die Schwerpunkte beim Widerrufsrecht nach § 355 BGB, bei den verbundenen Geschäften und der hierzu ergangenen neuesten Rechtsprechung des EuGH zu Immobilienfonds. Die Aufklärungspflichten der Banken beim Verbraucherkredit werden eingehend dargelegt. Schließlich werden Probleme der Gesamtfälligstellung beim Verzug sowie Bezüge zu den AGB bei Leasing-Verträgen erläutert.

Bei der Darstellung der Haustürgeschäfte behandelt das Werk neben den aktuellen Fragen der Anwendbarkeit des § 312 BGB vor allem Rechtsprechung und zahlreiche Einzelfragen.

Druckhaus Klaus Deutsch GmbH, Machtlfinger Str. 21, 81379 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Müller, Ulf und Michael Bohne: Providerverträge. - München: Beck, 2005, VII, 236 S. (Beck'sche Musterverträge; 38) ISBN 3-406-53458-9 € 35.-

Der Band enthält jeweils ein vollständiges Vertragsmuster zu Internetzugang (Access-Providing), Webdesign, Web-Hosting, Website-Service, E-Mail-Service, Domain-Service und Application-Service-Providing (ASP).

Eine Einführung erläutert Aufbau und Grundlagen der Musterverträge. Die Muster sind kommentiert und mit weiterführenden Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung versehen. Auch auf die jeweiligen technischen Aspekte wird eingegangen. Zur Übernahme in die eigene Textverarbeitung sind die Muster auf der beiliegenden CD im Format doc und rtf gespeichert.

Internationales Gesellschaftsrecht in der Praxis. Kollisionsund Sachrecht wesentlicher Fälle mit Auslandsberührung... Von Andreas Spahlinger und Gerhard Wegen. - München: Beck, 2005. LIX, 413 S. ISBN 3-406-52621-7 € 84.-

Fälle mit Auslandsberührung sind in der gesellschaftsrechtlichen Praxis von großer Bedeutung. Neben Fragen des deutschen, europäischen und ausländischen Gesellschaftsrechts werfen sie regelmäßig solche des Kollisions-, Konzern- und Kapitalmarktrechts auf. Der Grundstein zu diesem Buch sind die langjährig immer wieder durchgeführten Seminare der Autoren zur Thematik. Durch eine Serie bahnbrechender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes und deutscher Gerichte bekam das Internationale Gesellschaftsrecht in den jüngsten Jahren eine ganz neue Aktualität. Neben den Grundlagen werden die Auswirkungen der neueren Rechtsprechung zum Niederlassungsrecht, die Vorteile und Risiken ausgewählter europäischer und ausländischer Gesellschaftsformen, die Corporate-Governance-Diskussion, die Fragen des grenzüberschreitenden Zusammenschlusses sowie steuerrechtliche Aspekte behandelt.

Kommentar zum Grundgesetz. Begr. von Hermann v. Mangoldt. Hrsg. von Christian Starck. - 5., vollständig neubearb. Aufl. - München: Vahlen.

Bd. 2: Artikel 20 bis 82. - 2005. XXXIV, 2411 S.
ISBN 3-8006-3214-4 € 275.
Bd. 3: Artikel 83 bis 146. - 2005. XXXIX, 2288 S.
ISBN 3-8006-3215-2 € 275.-

Jetzt liegt mit dem zweiten und dritten Band die komplette fünfte Auflage des von Hermann von Mangoldt begründeten, traditionsreichen Kommentars zum Grundgesetz vor. Am Anfang eines jeden Artikels gibt es Hinweise auf die Normengeschichte, historische Verfassungstexte, parallele Bestimmungen der Landesverfassungen und der Verfassungen der europäischen Staaten sowie auf das Recht der Europäischen Union und auf internationale Verträge.

Der Band 2 bietet umfassende Erläuterungen zu zentralen Fragen zur Organisation der Bundesrepublik. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.8.2005 zu der Bundestagsneuwahl ist bereits eingearbeitet, u.a. wird die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers beleuchtet. Es wird der Frage nachgegangen, unter welchen Voraussetzungen Neuwahlen zulässig sind oder welche Folgen der Antrag des Bundeskanzlers im Bundestag hat, ihm das Vertrauen auszusprechen. Ebenso werden die Möglichkeiten des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Bundestag aufgezeigt.

Der Band 3 beschäftigt sich mit zentralen verfassungsrechtlichen Fragen zur Ausführung der Bundesgesetze und zur Bundesverwaltung, zu den Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern, zur Rechtsprechung, zum Finanzwesen, zum Verteidigungsfall sowie zu den zahlreichen Übergangs- und Schlussbestimmungen des Grundgesetzes. Die Rechtsprechung und Literatur ist bis Mitte 2005 berücksichtigt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckhaus Klaus Deutsch GmbH, Machtlfinger Straße 21, 81379 München-Sendling, Tel. (0 89) 74 85 85-0, Fax (0 89) 74 85 85. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckhausabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres beim Druckhaus vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.